

**Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend militärische Bauten**

(Vom 1. Juni 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit vorliegender Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend militärische Bauten zu unterbreiten.

Unsere Anträge schliessen an die Botschaft vom 13. September 1963 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze (BBl 1963, II, 669) an und haben zum Ziel, die materiellen Verteidigungsvorkehren zu vervollständigen und einen weiteren Teil der durch die Truppenordnung 1961 verursachten Bedürfnisse zu decken. Sie umfassen Kreditbegehren für militärische Bauten und Einrichtungen sowie Zusatzkreditbegehren zu früher beschlossenen Objektkrediten.

Die Bauprojekte sind nach Dringlichkeit und Stand der technischen Abklärungen ausgewählt. Ihre Verwirklichung und somit der Zahlungsbedarf wird sich auf eine Zeitspanne von mehreren Jahren verteilen. Die jährlichen Aufwendungen sind im langfristigen Finanzplan des Eidgenössischen Militärdepartementes enthalten. Die neuen Vorhaben werden unter Wahrung der konjunkturpolitischen Notwendigkeiten zur Ausführung kommen und jedenfalls den Plafond nicht überschreiten, der vom Beauftragten des Bundesrates für Baufragen für militärische Bauten festgelegt ist.

Die anhaltende Bauteuerung hat bei früher bewilligten Objektkrediten im einen und andern Fall zu Mehrkosten geführt, die leider mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gedeckt werden können. Wir sehen uns deshalb veranlasst, im zweiten Teil dieser Botschaft Zusatzkreditbegehren zu begründen, die durch die angedeutete Preisentwicklung und teilweise aus andern Gründen notwendig geworden sind.

Wo nichts anderes erwähnt wird, stützen sich die Kostenberechnungen auf den Preisstand vom 1. Oktober 1964.

I. Bauvorhaben

1. Bauten und Anlagen für die Führung der Armee

(40,04 Millionen Franken)

Die Bauten und Anlagen für die Führung der Armee bedürfen in doppelter Hinsicht einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Einmal ist die Infrastruktur für die Verbesserungen des Frühwarn-Radarnetzes und deren Einrichtungen für die zentralisierte Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen zu schaffen. Sodann – und unabhängig davon – muss ein Kommandoposten unterirdisch untergebracht werden. Eingehende Studien haben ergeben, dass der Ausbau einer bestehenden unterirdischen Anlage sowohl dem einen wie dem anderen Zweck dient und in preislicher Hinsicht eine günstige Lösung darstellt. Obwohl es sich um zwei verschiedene Vorhaben handelt, scheint es deshalb zweckmässig, sie in einen einzigen Objektkredit zusammenzufassen. Der besseren Übersichtlichkeit und Klarheit wegen werden jedoch im nachstehenden die Mittel für das eine wie für das andere Vorhaben ausgeschieden und durch die Kosten ergänzt, die sich aus dem Anschluss der Flaklenkwaffenstellungen an das Führungsnetz ergeben.

a. Infrastruktur für die Verbesserungen des Frühwarn-Radarnetzes und der Einrichtungen für die zentralisierte Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Bereits in der Botschaft vom 30. Juni 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) (BBl 1960, II, 321) haben wir dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Einführung von neuem Radar- und Übermittlungsmaterial umfangreiche bauliche und installationsmässige Anpassungen notwendig sein werden. Sie betreffen eine grosse Zahl über das ganze Land verteilter Anlagen, wobei der Umfang der verschiedenen Arbeiten von Objekt zu Objekt sehr unterschiedlich ist. Zwecks Tiefhaltung der Kosten wurden durchwegs möglichst einfache Lösungen angestrebt.

Für die eigentlichen Einrichtungen sind mit unserer Botschaft betreffend die Verbesserungen des Frühwarn-Radarnetzes und der Einrichtungen für die zentralisierte Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, welche wir Ihnen im laufenden Jahr vorlegen, die notwendigen Kredite beantragt worden. Die Lieferung der Einrichtungen und der Bau der Infrastruktur müssen wegen Terminverpflichtungen des Eidgenössischen Militärdepartementes den Lieferanten des Frühwarnradar- und Führungssystems gegenüber genau aufeinander abgestimmt sein.

Die Kosten für die vorerwähnten Bauten und Installationen werden auf 20 768 000 Franken veranschlagt.

b. Kommandoposten

Ein Kommandoposten, der bis jetzt behelfsmässig und oberirdisch untergebracht war, muss mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit und die erhöhte Waffen-

wirkung unter Fels eingerichtet werden. Die Kosten für alle dazu gehörenden Bauten, Anlagen und Installationen sind mit 17,7 Millionen Franken berechnet worden.

c. Anschluss der Flablenk Waffenstellungen

Die Flablenk Waffen gehören zu den wichtigsten von der obersten Führung einzusetzenden Mitteln unserer Landesverteidigung. Ihr Anschluss durch Kabelleitungen an das Führungsnetz wird Kosten verursachen, die auf 1 572 000 Franken geschätzt werden.

Der Totalbetrag der unter den Buchstaben a-c erwähnten Vorhaben macht 40,04 Millionen Franken aus.

2. Bauten für die Kriegstechnische Abteilung

a. Versuchsanlage für zusammengesetzte und gegossene Pulver in der Eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis

(5,49 Millionen Franken)

Die Pulverfabrik Wimmis wurde während des ersten Weltkrieges erstellt und in den Jahren 1952-1958 wesentlich ausgebaut. Ihre Aufgaben sind durch das Pulverregal bedingt.

Die Fortschritte auf dem Gebiet neuer Pulverarten, insbesondere auf dem Gebiet neuer Feststoffantriebe für Raketen aller Art, machen es dringend notwendig, dass die Pulverfabrik Wimmis als einziger wichtiger Fabrikationsbetrieb für regalpflichtige Produkte in die Lage versetzt wird, diese neuen Pulverarten auch selber zu entwickeln, zu erproben und herzustellen. Sie werden benötigt für Raketenantriebe von Geschossen kleinerer und mittlerer Kaliber wie z. B. für Panzerabwehr- und Artillerie-Raketen oder für den Ersatz von im Ausland gekauften Flab- und Flugzeugraketen-Antrieben. Es handelt sich grundsätzlich um zwei Pulverarten:

- zusammengesetzte Pulver
- gegossene Nitroglycerinpulver

Für die Entwicklung der zusammengesetzten Pulverarten soll die vorhandene Versuchsanlage erweitert und ausgebaut werden, während die Anlage zur Entwicklung der neuen, für die Raketenentwicklung ausserordentlich wichtigen Pulverart, des gegossenen Nitroglycerinpulvers, neu geschaffen werden muss. Die Bauprojekte umfassen eine grössere Anzahl kleiner Gebäude, wovon jene mit gefährlichem Inhalt durch einen Wall umgeben werden. Die beiden Anlagen kommen in das unbewohnte Areal der Pulverfabrik, nahe dem Zusammenfluss von Kander und Simme, zu liegen. Die zu erweiternde und die neu zu erstellende Anlage sollen so dimensioniert sein, dass sie sowohl für die Entwicklung wie auch für eine kleine Produktion genügen. Die Kostenberechnung basiert auf dem Preisstand vom Frühjahr 1964.

*b. Pulver- und Sprengstoffmagazine
in der Eidgenössischen Munitionsfabrik Altdorf
(1,99 Millionen Franken)*

In den letzten Jahren wurden in unmittelbarer Nähe der Munitionsfabrik Altdorf zu Zwecken der baulichen Erweiterung der Fabrikationsanlagen, aber auch im Hinblick auf die Schaffung einer notwendigen Sicherheitszone zu den zivilen Bauten, verschiedene Landerwerbe getätigt. Wo ein Erwerb nicht möglich war, wurde versucht, für grössere Landkomplexe ein zeitlich unbeschränktes Bauverbot zu erwirken.

Nachdem der heutige Standort der Sprengstoff- und Pulvermagazine der Munitionsfabrik Altdorf den Vorschriften bezüglich den Sicherheitsabständen zu den Wohnzonen nicht mehr genügt und die Lagerkapazität zudem zu klein geworden ist, sehen wir den Neubau von 23 Magazinen auf dem neu erworbenen Gelände in der Engelrütli vor.

Das Projekt trägt der Erweiterung des Fabrikationsprogrammes und der damit verbundenen Umsatzerhöhung an hochexplosiven Sprengstoffen Rechnung, ebenso den zwischen den Munitionsfabriken Thun und Altdorf im Gang befindlichen Rationalisierungsbestrebungen im Fabrikationsprogramm. Der vorgesehene Standort bietet günstige Transportverhältnisse zu und von den Fabrikationsanlagen. Die einzelnen Magazine werden aus normalisierten, vorgefabrizierten Elementen erstellt und aus Sicherheitsgründen allseitig mit Erdwällen umgeben. Die Gesamtkosten für die Magazin-Anlage einschliesslich der Umgebungsarbeiten betragen 1,99 Millionen Franken.

3. Bauten für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

*a. Bau einer Notlandepiste im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau
(730 000 Franken)*

Nach Erlass des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen wurden die schon früher begonnenen Studien für eine allfällige Nutzbarmachung von Nationalstrassen für militärische Zwecke, insbesondere als Notlandepiste für Flugzeuge, intensiv weitergeführt. Mit dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau und den zuständigen kantonalen Instanzen wurde festgestellt, dass im Rahmen der generellen Projekte für Nationalstrassen I. Klasse nur einige wenige entsprechende Möglichkeiten im Mittelland vorhanden sind.

Mit der Erstellung von Notlandepisten auf Nationalstrassen I. Klasse soll der Flugwaffe bei schweren Zerstörungen auf Militärflugplätzen eine Ausweichmöglichkeit geschaffen werden. Eine Benützung in Friedenszeiten kommt praktisch nicht in Frage. Die auf Grund eines militärisch-bautechnischen Pflichtenheftes gemeinsam mit den eidgenössischen und kantonalen Fachinstanzen durchgeführten Abklärungen ergaben, dass bei Verwendung als Landebahn die wesentlichen Konstruktionselemente des Strassenbaues beibehalten werden können. Ergänzungen und Anpassungen sind jedoch notwendig. Einmal ist der Mit-

telstreifen zu befestigen und mit demselben Oberbau und Belag zu versehen wie die anschliessenden Fahrbahnen; in gleicher Weise sind die beidseitigen Standspuren auszubauen. Dazu sind in der Mittelstreifenachse leicht zerlegbare Doppelseitplanken und Blendschutzgitter vorzusehen. Schliesslich muss die Tragfähigkeit der Schachtabdeckungen erhöht werden.

Die Projektierung des ersten in Frage kommenden Streckenteiles ist abgeschlossen, und die Bauarbeiten sind ausgeschrieben.

Die Berechnung der durch die Armee zu finanzierenden zusätzlichen Kosten für die Ausgestaltung des erwähnten Strassenabschnittes als Notlandepiste erfolgte durch das zuständige kantonale Baudepartement, welches auch Bauherr ist, in Zusammenarbeit mit dem militärischen Baufachorgan. Sie ergibt einen Kreditbedarf von 730 000 Franken, der zweckmässigerweise wie ein Objektkredit für bundeseigene Bauten behandelt wird.

Eine kleine Zahl weiterer solcher Notlandepisten ist vorgesehen.

*b. Bauten und Einrichtungen für Ausbildung,
Unterhalt und Einsatz der Mirage-Flugzeuge*

(13,6 Millionen Franken)

In der Botschaft vom 25. April 1961 über die Beschaffung von Kampfflugzeugen (Mirage III S) und von weiterem Material für die Fliegertruppen (BBl 1961, I, 793) Kapitel V, Ziffer 3 und Kapitel VII, Ziffer 3, haben wir darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Mirage-Flugzeuge eine Reihe von Installationen für Wartung und Unterhalt auf Kriegs- und Friedensflugplätzen neu zu schaffen oder bestehende Einrichtungen an das neue Flugzeug anzupassen sei. Die daraus entstehenden Kosten müssten Gegenstand späterer Vorlagen bilden.

In der Botschaft vom 24. April 1964 (BBl, I, 901) über die Gewährung eines Zusatzkredites für die Beschaffung von Kampfflugzeugen Mirage III («Mehrkostenbotschaft») haben wir in Kapitel VII ausführlicher über die Bedürfnisse baulicher und installationsseitiger Art berichtet. Dabei handelt es sich um das Ergänzen, Erweitern und Anpassen der Werkstätten, Montage- und Werkhallen für Unterhalt und Reparatur von Flugzeugen und deren Ausrüstung, von Laboratorien, Prüfständen, Magazinen usw. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass sich die Ausführung des Hauptteils entsprechender Arbeiten über die ganze Dauer der Mirage-Beschaffung ausdehnen werde, eine erste Etappe jedoch sofort in Angriff zu nehmen sei.

Der mit Botschaft vom 24. April 1964 angebehrte Zusatzkredit wurde bekanntlich abgelehnt. Am 7. Oktober 1964 wurde zudem die Reduktion der Anzahl der zu beschaffenden Mirage-Flugzeuge von 100 auf 57 beschlossen. Diese Lage veranlasste eine Neuüberprüfung des Bauprogrammes, wobei auch die Baukostenteuerung zu berücksichtigen war. Als erste Etappe, die nach Massgabe der Ablieferung der Flugzeuge verwirklicht werden muss, ist folgendes vorgesehen:

Anpassung der Flugzeugkavernen auf Kriegsstützpunkten

- Einbau von Kühlluftsystemen für die Kühlung der elektronischen Bordgeräte.
- Ergänzen der Stromversorgungsanlagen, der Lager- und Stapelmöglichkeiten und der Flugzeugbetankungsanlagen.
- Verstärkung der Flugzeughebekrane.
- Erweiterung der Sauerstoffgewinnungsanlagen für die Erzeugung von Stickstoff.
- Anpassen der Manövriehilfen und der Munitionskavernen.

Bauten und Einrichtungen auf Ausbildungsflugplätzen

- Ausbau, Ergänzung und Anpassung der Stromversorgung und von Flugzeugbereitstellungsplätzen; auf einem Ausbildungsflugplatz überdies Ergänzung und Anpassung bestehender Bauten und Einrichtungen.
- Bau eines Einsatzplatzes in Hartbelag am Pistenende eines Flugplatzes.
- Bauliche Ergänzungen der Auffangzonen an Pistenenden.

Bauten und Einrichtungen auf der Unterhaltsbasis

- Umbau einer vorhandenen Flugzeughalle in eine Reparatur-Halle.
- Anpassung eines bestehenden Prüfstandes an das ATAR-Triebwerk, bestehender Werkstätten an das Taran-Feuerleit- und -Navigationssystem sowie der Flugzeugbereitstellungsplätze und deren Anschluss an das Stromversorgungsnetz.
- Erstellen zusätzlicher Flugzeuglenk Waffen-Werkstätten.
- Bestellung der Einrichtungen für den Ausbau einer staubfreien Kreiselgerät-Werkstätte (lange Lieferfristen), die erst später gebaut werden soll.

Die vorgenannten Bauten, Anlagen und Installationen sind ihrer Dringlichkeit wegen in der vorliegenden Botschaft als erste Etappe für die Infrastruktur zusammengefasst und erfordern einen Gesamtkredit von 13,6 Millionen Franken.

Die zweite Etappe der Mirage-Infrastruktur wird für die Aufnahme in eine spätere Baubotschaft noch zurückgestellt. Dabei handelt es sich in zeitlicher Hinsicht um Bauvorhaben zweiter Dringlichkeit sowie um Bauten und Installationen im Zusammenhang mit heute noch nicht beschlossenen Mirage-Zusatz- und -Beschaffungsausrüstungen. Diese Vorhaben werden Kosten verursachen, die nicht viel höher sein werden wie diejenigen für die erste Etappe.

4. Geländeverstärkungen

(71,09 Millionen Franken)

In den Botschaften vom 24. Oktober 1958 (BBl 1958, II, 1077) (15,929 Millionen Franken), vom 5. Mai 1961 (BBl 1961, I, 873) (17,86 Millionen Franken) und vom 14. September 1962 (BBl 1962, II, 625) (83,62 Millionen Franken) betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben wir darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, gewisse befestigte Räume dem technischen Fortschritt der Bewaffnung anzupassen und eine wesentlich grössere Tiefengliederung dieser Abwehrräume vorzusehen. Im Rahmen unserer Truppenordnung erfolgt der Bau dieser Geländeverstärkungen etappenweise, gestaffelt nach gewissen Dring-

lichkeiten. Wie wir bereits in unserer Botschaft vom 14. September 1962 erwähnten, hat das Studium der vorhandenen Möglichkeiten der Geländeverstärkungen dazu geführt, auf diesem Gebiet vorfabrizierte Betonelemente zu verwenden und besondere Festungswaffen einzusetzen.

Der angebehrte Kredit teilt sich wie folgt auf:

	Franken
Massivbauten, Beschaffen und Einsetzen der vorfabrizierten Elemente ..	46 195 000
Bewaffnung	10 180 000
Übermittlungsanlagen	5 365 000
Zerstörungen und Vermünungen	8 850 000
Landerwerb	500 000
Total	<u>71 090 000</u>

5. Ausbau des Übermittlungsnetzes

(3,25 Millionen Franken)

In den Botschaften vom 24. Oktober 1958 (11,047 Millionen Franken), vom 5. Mai 1961 (12,827 Millionen Franken), vom 14. September 1962 (11,635 Millionen Franken) und vom 13. September 1963 (4,16 Millionen Franken) betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben wir darauf hingewiesen, dass zur Sicherung der Betriebsbereitschaft der permanenten Drahtverbindungen der Armeec im Kriegsfall das Übermittlungsnetz gestützt auf ein Gesamtprogramm laufend und in enger Zusammenarbeit mit den zivilen Telephon- und Telegraphenbetrieben ausgebaut und den militärischen Bedürfnissen angepasst werde.

Nachdem die vorangehenden Etappen dieses Programmes teilweise fertiggestellt, mit Teilen in Ausführung beziehungsweise in Vorbereitung begriffen sind, umfasst die vorliegende Etappe den Bau von zwei weiteren Abschnitten von Umgehungsleitungen zur Sicherung des Verbindungsnetzes.

6. Bauten für den Sanitäts- und pharmazeutischen Dienst der Armee

a. Bau eines Betriebs- und Lagergebäudes für eine Basisapotheke

(990 000 Franken)

Im Frieden wie auch im Ernstfall wird der Nachschub von Sanitätsmaterial von Basis-Apotheken besorgt. Der Warenumsatz hat sich in den vergangenen Jahren nahezu verdoppelt infolge erhöhter Bedürfnisse für die Ausbildung der Truppe. Für die Rationalisierung ihres Güterumschlages wird für eine dieser Basisapotheken die Errichtung eines Betriebs- und Lagergebäudes beantragt, da die heute dort verfügbaren Baracken weit auseinanderliegen und sowohl räumlich als auch betrieblich zur Bewältigung des vermehrten Sanitätsmaterialumsatzes ungenügend sind. Mit dem Bau des projektierten Gebäudes wird eine betriebstechnisch günstige Abwicklung des Materialflusses ermöglicht.

Das Projekt sieht ein 3geschossiges Gebäude mit zwei Verladerampen und Warenaufzug vor und wird einen rationellen Warenumsatz mit Paletten und

das Stapeln des Lagergutes ermöglichen. Auch das frostempfindliche Sanitätsmaterial, das heute in dieser Basisapotheke in dafür schlecht geeigneten Räumlichkeiten gelagert werden muss, kann im Keller des projektierten Betriebsgebäudes nach den bestehenden Vorschriften zweckmässig untergebracht werden.

Durch diese Rationalisierung des Arbeitsablaufes kann eine Personalvermehrung umgangen werden.

b. Sanierung des Barackenlagers einer Militärsanitätsanstalt (MSA)
(870 000 Franken)

Während des letzten Aktivdienstes wurden verschiedene MSA-Barackenlager errichtet, die auch heute noch im Falle einer Kriegsmobilmachung als Basisspitäler betrieben werden müssen. Viele dieser Barackenlager sind heute erneuerungsbedürftig und genügen den Anforderungen für einen modernen, rationalen und hygienisch einwandfreien Spitalbetrieb nicht mehr.

Es ist vorgesehen, vorerst eines dieser im Alpenraum gelegenen Lager baulich so zu sanieren, dass es als medizinisches Behandlungszentrum eingesetzt werden kann. Die Gebäude stehen auf bundeseigenem Boden. In Friedenszeiten werden sie militärischen Schulen und Kursen sowie zivilen Organisationen als Unterkunftslager zur Verfügung gestellt. Über die allfällige Sanierung weiterer Lager kann erst entschieden werden, wenn das Problem in seiner Gesamtheit neu überprüft sein wird. Die Kostenberechnung basiert auf dem Preisstand vom Frühjahr 1964.

7. Einlagerung von Kriegsmaterial

a. Wiederaufbau des Eidgenössischen Zeughauses Signau
(960 000 Franken)

Das im Jahre 1945 erstellte Zeughaus Signau wurde durch den in der Nacht vom 7./8. Mai 1964 erfolgten Brand teilweise zerstört. Einzig das Untergeschoss blieb ohne erhebliche Schäden. Die Brandursache konnte bis heute nicht abgeklärt werden. Das gerettete Material wird gegenwärtig notdürftig in Mieträumen gelagert.

Durch Versicherungen werden entschädigt:

	rund Franken
- für Bauschäden	815 000
- für Materialverluste	2 600 000

Zwecks Unterbringung des geretteten sowie des noch zu ersetzenden Kriegsmaterials soll das Zeughaus über dem bestehenden Untergeschoss wieder aufgebaut werden.

Dabei ist mit folgenden Aufwendungen zu rechnen:

	Franken
- Baukosten	903 000
- Innere Einrichtungen und Inventar	15 000
- Unvorhergesehenes	42 000
Total	<u>960 000</u>

Da die bauseitige Versicherungsentschädigung von rund 815 000 Franken nicht dem Bauherrn, sondern der allgemeinen Bundeskasse zurückvergütet wird, muss des Bruttoprinzips unseres Rechnungswesens wegen der gesamte, für den Wiederaufbau benötigte Kredit neu angebeht werden.

b. Erstellung von Munitions-Magazinen
(27,36 Millionen Franken)

Die mit den Baubotschaften bis und mit 1963 bewilligten ober- und unterirdischen Munitionsmagazine gestatten, den Munitionszuwachs aus dem laufenden Rüstungsprogramm 1961 und früheren solchen Programmen unterzubringen.

In den nächsten Jahren ist eine nicht unbeträchtliche Vermehrung unserer Munitionsreserve notwendig, für welche die Mittel im Finanzplan des Militärdepartementes reserviert worden sind. Nachdem für diese «neue Munition» kein Lagerraum verfügbar ist und eine behelfsmässige Unterbringung oder gar eine Lagerung im Freien nicht in Frage kommt, müssen im Zeitpunkt der Ablieferung zweckentsprechende Bauten bezugsbereit sein.

Neben Magazinen für die Unterbringung von Kriegsreserve-Munition sind aus folgenden Gründen ebensolche für die Truppen-Munition zu erstellen:

- Berücksichtigung neuer Einsatz-Dispositive
- Erhöhung der Munitions-Dotation
- Ersatz von oberirdischen Munitionsmagazinen, die den Sicherheitsvorschriften in bezug auf Abstand von Wohnbauten nicht mehr entsprechen.

Um eine fristgerechte Bereitstellung von geeignetem Lagerraum zu sichern, sind als Sofortmassnahme der Bau eines unterirdischen Munitionsmagazins sowie die Erstellung von 51 oberirdischen Munitionsmagazinen, einzeln und in Gruppen über das ganze Land verteilt, geplant.

Die Kosten für die unterirdische Anlage belaufen sich auf 16,96 Millionen Franken und jene für die oberirdischen Magazine insgesamt auf 10,4 Millionen Franken.

Die durch diese Bauvorhaben bedingten Landerwerbskosten sind in der Botschaft vom 14. Dezember 1964 (BBl 1964, II, 1616) betreffend Landerwerb zu militärischen Zwecken bereits enthalten. Je nach den Mitteln, die für Munitionsbeschaffungen in nächster Zeit zur Verfügung stehen, müssen in späteren Botschaften für Munitionsmagazine noch weitere Kredite angebeht werden.

c. Bau eines Armeemotorfahrzeugparks in Grolley
(30,11 Millionen Franken)

Gestützt auf die Botschaft vom 14. September 1962 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben Sie mit Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1962 (BBl 1962, II, 1649) einen Objektkredit von 3,5 Millionen Franken für den Landerwerb zur Schaffung neuer Armeemotorfahrzeugparks in den Räumen

Lenzburg, Freiburg und Wil (SG) bewilligt. Mit Bundesbeschluss vom 11. März 1964 über militärische Bauten und Waffenplätze (BBl 1964, I, 591) wurden die erforderlichen Mittel für den Bau der beiden Armeemotorfahrzeugparks in Bronschhofen und Othmarsingen genehmigt. Heute handelt es sich darum, den notwendigen Kredit für den Bau des dritten Armeemotorfahrzeugparks in Grolley anzubegehren.

Der vorgesehene Standort bietet Vorteile für die Belieferung der Truppe mit Fahrzeugen und Material und verfügt über gute Bahn- und Strassenanschlüsse. Die nötige Einstellfläche kann in zwei zweistöckigen Hallen geschaffen werden, wobei die normierten Masse aller bisher erstellten Einstellhallen Verwendung finden. Für das Werkstattgebäude ist eine Stahlkonstruktion mit Eisenbetondecken in Aussicht genommen. Fassaden und Flachdächer sind in vorfabrizierten Isolierplatten vorgesehen.

Das vorliegende Projekt umfasst folgende Anlagen:

	Franken
Fahrzeug-Einstellhallen	5 682 000
Werkstatt- und Magazingebäude	7 325 000
Nebengebäude	3 161 000
Betriebstankanlagen	729 000
Zufahrtsstrassen, Versuchspiste und Parkplätze	1 095 000
Anschlussgeleise	615 000
Anschlussleitungen und Verteilnetz	1 698 000
Platzanlagen, Kanalisations- und Umgebungsarbeiten	5 351 000
Diverses und Unvorhergesehenes	2 104 000
	<hr/>
Betriebseinrichtungen	2 350 000
Total	<hr/> 30 110 000 <hr/>

8. Sanierung und Unterhalt von Militärbaracken

(5 Millionen Franken)

Mit Botschaft vom 5. Mai 1961 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben wir für die Sanierung von Militärbaracken einen Objektkredit von 6 Millionen Franken angefordert und mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1961 (BBl 1961, I, 1611) bewilligt erhalten. Schon damals haben wir darauf hingewiesen, dass die Armee aus der Zeit des letzten Aktivdienstes über mehrere tausend Baracken für die verschiedensten Unterkunfts- und Lagerzwecke verfüge. Nachdem viele dieser Baracken ihres provisorischen Charakters wegen 20–25 Jahre ohne grösseren Unterhalt geblieben sind, drängt sich im Zusammenhang mit auftretenden Schäden oftmals die Frage einer gleichzeitigen Sanierung des gesamten Baues auf. Es kommen jeweils folgende Lösungen in Frage:

- Abbruch oder Liquidation der Baracken, je nach Zustand;
- Wiederinstandstellung (vor allem der Dächer und Fundamente);
- Wiederaufbau in einer anderen Form

(Massivbau, vorfabrizierte Betonelemente usw.).

Mit dem im Jahre 1961 zur Verfügung gestellten Kredit konnten rund 400 Baracken zweckmässig saniert werden; dieser Kredit ist nahezu aufgebraucht. Es sind weitere Baracken baufällig geworden, und durchgeführte Erhebungen haben ergeben, dass zur Fortsetzung der dringenden Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten ein weiterer Kredit von 5 Millionen Franken benötigt wird.

II. Zusatzkreditbegehren

1. Bundesbeschluss vom 18. März 1959 über die Errichtung und Erweiterung militärischer Bauten (BBl 1959, I, 562)

*Ausbau dreier Kriegsflugplätze;
Teuerungsbedingte Mehrkosten für Bauarbeiten
(3,223 Millionen Franken)*

Gestützt auf die Botschaft vom 24. Oktober 1958 über die Errichtung und Erweiterung militärischer Bauten wurde mit Bundesbeschluss vom 18. März 1959 (BBl 1959, I, 562) für den Ausbau der Militärflugplätze ein Kredit von 60 662 800 Franken bewilligt. Dieses Ausbauprogramm umfasst die Verlängerung der Hartbelagpisten, die Erstellung von Rollstrassen, Abstellplätzen, Installationen für technische Ergänzungen und für die Flugsicherung auf vier Ausbildungsplätzen und auf den Kriegsstützpunkten gemäss besonderem Objektverzeichnis.

Das grosse Bauvorhaben von rund 60 Millionen Franken konnte naturgemäss nicht überall und vollumfänglich, kurzfristig nach Freigabe der Kredite in Angriff genommen werden. Vorerst waren durch den Landerwerb die Voraussetzungen zur Inangriffnahme der Bauarbeiten zu schaffen. Bis Mitte 1964 konnte der grösste Teil der Bauarbeiten auf 13 Plätzen programmgemäss und im Rahmen der bewilligten Teilkredite beendet werden.

Verzögert wurde der Baubeginn aber insbesondere auf jenen Plätzen, wo Schwierigkeiten beim Landerwerb auftraten, welche die Beanspruchung privaten Grund und Bodens vorerst nicht zuliessen. Neben höheren Forderungen für Landerwerb und Inkonvenienzen mussten in einzelnen Fällen, wo der Baubeginn verzögert wurde, dem gestiegenen Baukostenindex entsprechend teuerungsbedingte Mehrkosten in Kauf genommen werden.

So musste auf einem Kriegsflugplatz in einer grösseren Zahl von Landerwerbsgeschäften zur Expropriation geschritten werden. Infolge des dadurch verzögerten Landerwerbs konnten die wesentlichen Bauarbeiten erst im Herbst 1963 vergeben werden. Die auf dem Baukostenindex 1957 mit 213,2 Punkten berechneten Baukosten sind beim Stande von 302,1 Punkten im Oktober 1964 teilweise überholt. Die gestaffelt berechnete Teuerung ist mit 1 023 390 Franken ausgewiesen; um das in der Botschaft umschriebene Projekt fertigzustellen, ist

ein Betrag von 1 020 000 Franken als Zusatzkredit zum Anteil Bauarbeiten zu bewilligen.

Auf einem weiteren Kriegsflugplatz brachten die Landerwerbsverhandlungen ebenfalls besondere Schwierigkeiten und Verzögerungen. Sie konnten nur zu einem kleinen Teil abgeschlossen werden, während ein Hauptgeschäft als Expropriationsfall noch vor dem Bundesgericht hängig ist. Dagegen konnten die baulichen Arbeiten nach erfolgter Besitzeseinweisung zur Hauptsache im Frühjahr 1962 in Angriff genommen werden. Sie sind mehrheitlich fertiggestellt und abgerechnet, während einige Nachtragsarbeiten und Installationen noch in Ausführung oder vor der Abrechnung stehen. Auf der 1958/59 mit rund 6,9 Millionen Franken berechneten Bausumme, deren Ausführungsschwergewicht ins Jahr 1962 fällt, ergibt sich eine nach dem Baukostenindex gestaffelt berechnete Teuerung von rund 1,6 Millionen Franken. Zufolge günstiger Vergebung der Arbeiten und gutem Bauablauf sowie durch teilweise mögliche Reduktion der Konstruktionsstärken können die Ausbauarbeiten ohne Einschränkung des ursprünglichen Bauprogrammes mit teuerungsbedingten Mehrkosten in der Höhe von 803 000 Franken abgeschlossen werden. Da das Baufachorgan zur Vermeidung eines kostenverteuernden Unterbruches über zusätzliche Mittel zur Fortsetzung der Bauarbeiten verfügen musste, ermächtigten wir dieses im Einvernehmen mit Ihrer Finanzdelegation am 16. Dezember 1964, die notwendigen Verpflichtungen bis zum Betrage von 803 000 Franken einzugehen und mit den Bauarbeiten fortzufahren.

Für den Ausbau eines dritten Kriegsflugplatzes wurde im Rahmen des einleitend erwähnten Bundesbeschlusses aus dem Jahre 1959, eingeschlossen Landerwerbskosten, ein Objektkredit von 5 841 600 Franken bewilligt. Hier konnten nur gewisse Neben- und Ergänzungsarbeiten und Installationen ausgeführt werden, während die eigentlichen Pistenbauarbeiten zurückgestellt werden mussten. Die langjährigen Verhandlungen mit Gemeinde und Kanton hinsichtlich des Landerwerbs konnten erst anfangs 1965 abgeschlossen werden. Damit wurde erst die Bewilligung zum Baubeginn erwirkt.

Die seit der Kostenberechnung 1957/58 stete und starke Steigerung der Landpreise und die gleitende Teuerung auf den Baukosten bringen auch für dieses Bauvorhaben erhebliche Mehrkosten. Soweit sie den Landerwerb angehen, wurden sie in die Botschaft vom 14. Dezember 1964 betreffend Landerwerb zu militärischen Zwecken eingeschlossen. Auf dem Anteil Bauarbeiten und Installationen ergeben sich teuerungsbedingte Mehrkosten in der Höhe von 1 400 000 Franken, berechnet auf dem jeweiligen Indexstand bereits ausgeführter Anlageteile, für die erst 1965 in Angriff zu nehmenden Hauptarbeiten auf der Preisbasis Oktober 1964 mit einem Stand des Baukostenindex bei 302,1 Punkten.

Alle übrigen Ausbauten, welche mit dem Rahmenkredit von 60 662 800 Franken mit Bundesbeschluss vom 18. März 1959 bewilligt wurden, können entsprechend den ursprünglichen Projekten und Kostenberechnungen ausgeführt werden.

Es sind somit nur für drei Kriegsflugplätze teuerungsbedingte Mehrkosten in der Höhe von zusammen 3,223 Millionen Franken notwendig.

2. Bundesbeschluss vom 21. Juni 1961 über militärische Bauten und Waffenplätze

(Bauprogramm 1961; BBl 1961, 1, 1611)

a. Eidgenössische Konstruktionswerkstätte Thun,

Panzerhalle 2, Projektänderung

(745 000 Franken)

Gestützt auf die Botschaft vom 5. Mai 1961 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1961 über militärische Bauten und Waffenplätze für die Erstellung der Panzerwerkstätte 2 mit Magazinegebäude und Motorenprüfstand in Thun einen Objektkredit von 14,83 Millionen Franken bewilligt.

Heute sind Panzerwerkstätte 2 und Magazinegebäude jedoch ohne Motorenprüfstand fertigerstellt. Es ist vorgesehen, diesen zusammen mit dem gemäss Bundesbeschluss vom 11. März 1964 über militärische Bauten und Waffenplätze bewilligten Bau eines direkt nebenan gelegenen Versuchsgebäudes zu erstellen, was sich als zweckmässig erwiesen hat. Durch dieses Vorgehen können Einsparungen durch Vereinfachung der Bauinstallationen usw. erzielt werden. Die Umgebungsarbeiten werden nach Fertigstellung der vorerwähnten Bauten abgeschlossen werden.

Den Berechnungen lag seinerzeit der Baukosten-Index vom Herbst 1960, 230 Punkte, zu Grunde. Im Herbst 1964 betrug dieser 302,1 Punkte. Die Mehrkosten zufolge Teuerung dürften, soweit dies heute beurteilt werden kann, bei der Panzerwerkstätte und dem Magazinegebäude voll aufgefangen werden können, so dass hiefür kein Nachtragskreditbegehren gestellt werden muss. Dagegen werden für den Motorenprüfstand und die Umgebungsarbeiten zufolge der noch späteren Fertigstellung teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen. Bis heute stellen sich diese Mehrkosten auf rund 610 000 Franken. Wir werden die endgültigen teuerungsbedingten Mehrkosten zu gegebener Zeit mit einem besonderen Zusatzkreditbegehren anfordern.

Heute handelt es sich darum, Mehrkosten zu decken, die infolge von Projektänderungen entstanden sind.

Im Verlauf der 4 verflossenen Jahre haben sich an diesem recht schwierigen Bauvorhaben folgende Projektänderungen aufgedrängt:

Mehrkosten

- <i>Elektrische Installationen</i>	Franken
Notwendig gewordene Neuberechnungen der Heizungen, Lüftungen und Brennstoffanlagen	356 000
- <i>Hebezeuge</i>	
Zusätzlich notwendige Krananlagen zur Rationalisierung des Arbeitsablaufes	322 000
- <i>Motorenprüfstand, Treibstoffversorgung</i>	
Zusätzlicher Tank für den Motorenprüfstand, um Versuchsprogramme ohne Treibstoffnachfüllung durchführen zu können	73 000
	<u>Übertrag 751 000</u>

	Franken
- <i>Verschiedene Projektänderungen</i>	Übertrag 751 000
Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Panzerwerkstätte 1, wie Erweitern der Putzgruben, metallische Abschirmung eines Prüfraumes, Verbesserung der Beleuchtung, Installation von Handwaschbecken usw. . .	106 000
- <i>Architektenhonorare</i>	
für obige zusätzliche Arbeiten	53 000
- <i>Betriebseinrichtungen</i>	95 000
<i>Mehrkosten</i>	1 005 000
<i>Einsparungen</i>	
- Weglassen eines Kohlenbunkers mit Kohlenförderanlage	260 000
Total der tatsächlichen Mehrkosten	745 000

Um eine Verzögerung in der Ablieferung der Panzer 61 zu vermeiden, sahen wir uns genötigt, am 13. Oktober 1964 zur Deckung dieser Mehrkosten einem Zusatzkreditbegehren des Eidgenössischen Militärdepartementes von 745 000 Franken zuzustimmen und die Eidgenössische Baudirektion zu ermächtigen, mit den Bauarbeiten fortzufahren. Ihre Finanzdelegation hat dieses Vorgehen genehmigt.

b. Ausbau einer oberirdischen Tankanlage

Mehrkosten

(6,735 Millionen Franken)

Gesützt auf die Botschaft vom 5. Mai 1961 haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1961 über militärische Bauten und Waffenplätze u. a. einen Objektkredit von 19 095 000 Franken für den Bau einer Überflurtankanlage bewilligt. Davon entfallen auf den militärischen Teil 14 070 000 Franken und auf den zivilen Teil 5 025 000 Franken. Da beide Teile eine Gesamtanlage bilden, wurde auch der Objektkredit für den zivilen Teil mit der gleichen Vorlage bewilligt, die entsprechenden Ausgaben aber je nach den Kreditrubriken dem Militärdepartement oder dem Departement des Innern belastet.

Heute sind die Bodenkonsolidierungen, die Instandstellung der alten Tanks sowie der Bau der neuen Grosstanks beendet. Mit dem Einbau der mechanischen Installationen sowie den Hochbauten ist begonnen worden. Noch nicht in Angriff genommen sind die zusätzlichen Arbeiten für den Grundwasserschutz, für die Brandbekämpfung und für den Ausbau und die Erweiterung der Geleiseanlagen. Die Gesamtanlage soll Ende 1966 fertig erstellt sein.

Infolge der seit 1960 eingetretenen Teuerung und als Folge der seit der Projektierung verschärften eidgenössischen Bestimmungen für den Grundwasserschutz und die Brandbekämpfung, welche zwangsläufig Erweiterungen des Pflichtenheftes erfordern, sind folgende Mehrkosten zu erwarten:

	Franken
Teuerungsbedingte Mehrkosten bis Bauende	3 860 300
Brandbekämpfung	1 825 000
Grundwasserschutz	1 475 000
Zusammen	7 160 300

	Franken
	Übertrag 7 160 300
Auf anderen Kreditposten und aus für «Unvorhergesehenes» eingestellten Kreditbeträgen konnten Minderkosten von.....	425 300
erzielt werden, so dass sich die tatsächlichen Mehrkosten auf	<u>6 735 000</u>
belaufen.	

Die Gesamtkosten für das in Rede stehende Bauvorhaben von 19 095 000 Franken erhöhen sich demzufolge um 6 735 000 auf 25 830 000 Franken. Im Verhältnis der Beteiligung am Lagerraum ergibt sich folgende Aufteilung des veranschlagten Zusatzkreditbegehrens:

	Franken
– für den militärischen Teil.....	4 964 000
– für den zivilen Teil.....	<u>1 771 000</u>
Zusammen.....	<u>6 735 000</u>

Damit die notwendigen Verpflichtungen eingegangen und die Bauarbeiten fortgesetzt werden konnten, haben wir am 4. September 1964 das Baufachorgan ermächtigt, die notwendigen Verpflichtungen im Betrage von 6,735 Millionen Franken einzugehen. Ihre Finanzdelegation hat diesem Vorgehen am 8. Oktober 1964 die Genehmigung erteilt.

c. Geländeverstärkungen

Mehrkosten

(2,408 Millionen Franken)

Auf Grund der Botschaft vom 5. Mai 1961 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze wurde u. a. mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1961 über militärische Bauten und Waffenplätze für Geländeverstärkungen ein Objektkredit von 17,86 Millionen Franken bewilligt. Die Kostenberechnungen basierten damals auf dem Index 1960/61 von 224 Punkten.

Die vom Baufachorgan auf Ende August 1963 erstellte Kostenübersicht liess erkennen, dass zufolge der teuerungsbedingten Mehrkosten, aber auch einiger nicht vorausgesehener Mehrarbeiten sowie von Bauerschwernissen weitere 2 408 000 Franken nötig sind.

Damit die Bauarbeiten fortgeführt werden konnten, haben wir am 10. Januar 1964 das Militärdepartement ermächtigt, die notwendigen Verpflichtungen im Betrage von 2,408 Millionen Franken einzugehen.

d. Umbau des alten Verwaltungsgebäudes auf dem Flugplatz Dübendorf

Teuerungsbedingte Mehrkosten

(230 000 Franken)

Gestützt auf die Botschaft vom 5. Mai 1961 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1961 über militärische Bauten und Waffenplätze u. a. für den Umbau des alten Verwaltungsgebäudes in Dübendorf in Elektronikerwerkstätten einen

Objektkredit von 950 000 Franken bewilligt. Dieser Objektkredit setzte sich aus folgenden Positionen zusammen:

	Franken
bauliche Arbeiten.....	780 000
Betriebsinventar.....	170 000
Zusammen.....	<u>950 000</u>

Mit den Umbauarbeiten konnte erst begonnen werden, als das neue Verwaltungsgebäude der Direktion der Militärflugplätze fertiggestellt war und im Dezember 1963 bezogen werden konnte. Die Inangriffnahme der Umbauarbeiten im geräumten Gebäude fiel daher auf das Frühjahr 1964 und das Schwergewicht der Bauausführung auf den Sommer und Herbst 1964.

Der Kostenvoranschlag vom 28. März 1961 basierte auf einem Baukostenindex von 230 Punkten, der am 1. April 1964 auf 297,6 Punkte angestiegen war. Dies entspricht einer Verteuerung der Baukosten von 29,4 Prozent, was auf die Bausumme bezogen einem Betrag von 229 300 Franken entspricht.

In der Bausumme von 780 000 Franken war für Unvorhergesehenes ein Betrag von 79 500 Franken ausgeschieden. Es liegt in der Natur derartiger Umbauarbeiten begründet, dass diese Position zufolge der umfangreichen Installationen bauseits beansprucht wurde.

Leider zeigte sich keine Möglichkeit, die teuerungsbedingten Mehrkosten durch Einsparungen innerhalb des Objektkredites weder teilweise noch ganz oder durch Verschiebungen zwischen den einzelnen Objektkrediten im Rahmen des bewilligten Gesamtkredites decken zu können. Um die Bauarbeiten ohne Verzug abschliessen und die Rechnungen innert nützlicher Frist bezahlen zu können, haben wir am 5. März 1965 das Baufachorgan ermächtigt, die notwendigen Verpflichtungen im Betrage von 230 000 Franken einzugehen.

3. Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1962 über militärische Bauten und Waffenplätze

(BBl 1962, II, 1649)

Einstellhalle für Motorfahrzeuge in Brugg Teuerungsbedingte Mehrkosten

(150 000 Franken)

Gestützt auf die Botschaft vom 14. September 1962 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1962 über militärische Bauten und Waffenplätze u. a. für den Bau einer zusätzlichen Einstellhalle zur Belegung mit Motorfahrzeugen und Grossbaumaschinen der Genietruppen in Brugg einen Objektkredit von 1,15 Millionen Franken bewilligt.

Der Kostenvoranschlag vom 7. Juni 1962 basierte auf einem Baukostenindex von 250 Punkten. Mit den Bauarbeiten wurde im Verlaufe des Jahres 1963 begonnen. Das Schwergewicht der Bauausführung fiel auf April 1964. Bis

zu diesem Zeitpunkt stieg der Baukostenindex auf 297,6 Punkte. Dies entspricht einer Verteuerung von 19 Prozent, was auf die Bausumme bezogen einen Betrag von 218 000 Franken ausmacht.

Nach der Kostenzusammenstellung des Baufachorgans ist nicht ein so hoher Betrag, sondern als teuerungsbedingter Zusatzkredit 150 000 Franken notwendig. Es zeigte sich leider keine Möglichkeit, diese Mehrkosten durch Einsparungen innerhalb des Objektkredites ganz oder durch Verschiebungen zwischen den einzelnen Objektkrediten im Rahmen des bewilligten Gesamtkredites decken zu können. Um die Bauarbeiten ohne Verzug abschliessen und die Rechnungen innert nützlicher Frist bezahlen zu können, haben wir am 5. März 1965 das Baufachorgan ermächtigt, die notwendigen Verpflichtungen im Betrage von 150 000 Franken einzugehen.

4. Bundesbeschluss vom 11. März 1964 über militärische Bauten und Waffenplätze

(BBl 1964, I, 591)

*Bau eines Dienstgebäudes mit Truppenunterkunft für
die Bedürfnisse der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen
Teuerungsbedingte Mehrkosten*

(250 000 Franken)

Gestützt auf die Botschaft vom 13. September 1963 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 11. März 1964 u. a. für den Bau eines Dienstgebäudes mit Truppenunterkunft für die Bedürfnisse der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen einen Objektkredit von 3,31 Millionen Franken bewilligt. Heute steht der Bau vor der Fertigstellung. Das Schwergewicht der Bauausführung fiel auf das Jahr 1964.

Der Kostenvoranschlag vom Juni 1962 basierte auf einem Baukostenindex von 250 Punkten, der am 1. April 1964 auf 297,6 Punkte angestiegen war. Dies entspricht einer Verteuerung der Baukosten von 19 Prozent, was auf den Objektkredit bezogen einen Betrag von 593 000 Franken ausmacht.

Der durch das Baufachorgan zur Deckung der teuerungsbedingten Mehrkosten berechnete Zusatzkredit von 250 000 Franken bleibt somit erheblich unter der indexmässig nachweisbaren Baukostenteuerung. Es zeigte sich leider keine Möglichkeit, die teuerungsbedingten Mehrkosten durch Einsparungen innerhalb des Objektkredites ganz oder durch Verschiebung zwischen den einzelnen Objektkrediten im Rahmen des bewilligten Gesamtkredites gemäss Bundesbeschluss vom 11. März 1964 decken zu können. Um die Bauarbeiten ohne Verzug abschliessen und die verschiedenen Unternehmerrechnungen innert nützlicher Frist bezahlen zu können, haben wir am 8. März 1965 einem Zusatzkreditbegehren im Betrag von 250 000 Franken zugestimmt.

Zusammenzug

Für die in dieser Botschaft unterbreiteten Bauvorhaben und Zusatzkreditbegehren sind folgende Gesamtkredite notwendig:

	Franken
I. Bauvorhaben gemäss Objektverzeichnis Anhang I	201 480 000
II. Zusatzkreditbegehren gemäss Verzeichnis Anhang II	13 741 000
	Zusammen 215 221 000

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über militärische Bauten zur Annahme zu empfehlen.

Die verfassungsmässige Zuständigkeit beruht auf den Artikeln 20 und 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Juni 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss über militärische Bauten

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1965,

beschliesst:

Art. 1

Den mit Botschaft vom 1. Juni 1965 unterbreiteten Bauvorhaben und Zusatzkreditbegehren wird zugestimmt.

Es werden hiefür folgende Gesamtkredite bewilligt:

	Franken
1. Für Bauvorhaben gemäss Objektverzeichnis Anhang I	201 480 000
2. Für änderungs- und teuerungsbedingte Zusatzkreditbegehren gemäss Verzeichnis Anhang II	13 741 000

Art. 2

Der Bundesrat regelt die Durchführung des Bauprogramms. Er ist befugt, im Rahmen der bewilligten Gesamtkredite geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Objektkrediten vorzunehmen.

Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlicher Natur und tritt sofort in Kraft.

Anhang I

zum Bundesbeschluss vom über militärische Bauten

Objektverzeichnis der Bauvorhaben

<i>Bauvorhaben:</i>	<i>Objektkredite in Franken</i>
1. Bauten und Anlagen für die Führung der Armee	40 040 000
2. Bauten für die Kriegstechnische Abteilung	
<i>a.</i> Versuchsanlage für zusammengesetzte und gegossene Pulver in der Eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis	5 490 000
<i>b.</i> Pulver- und Sprengstoffmagazine in der Eidgenössischen Munitionsfabrik Altdorf	1 990 000
3. Bauten für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen	
<i>a.</i> Bau einer Notlandepiste im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau	730 000
<i>b.</i> Bauten und Einrichtungen für Ausbildung, Unterhalt und Einsatz der Mirage-Flugzeuge	13 600 000
4. Geländeverstärkungen	71 090 000
5. Ausbau des Übermittlungsnetzes	3 250 000
6. Bauten für den Sanitäts- und pharmazeutischen Dienst der Armee	
<i>a.</i> Bau eines Betriebs- und Lagergebäudes für eine Basisapotheke	990 000
<i>b.</i> Sanierung des Barackenlagers einer Militärsanitätsanstalt	870 000
7. Einlagerung von Kriegsmaterial	
<i>a.</i> Wiederaufbau des Eidgenössischen Zeughauses Signau	960 000
<i>b.</i> Erstellung von Munitions-Magazinen	27 360 000
<i>c.</i> Bau eines Armeemotorfahrzeugparks in Grolley	30 110 000
8. Sanierung und Unterhalt von Militärbaracken	5 000 000
Zusammen	<u>201 480 000</u>

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend militärische Bauten (Vom 1.Juni 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9234
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1965
Date	
Data	
Seite	1386-1406
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 901

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.